

99119007067000

Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein Verleihung

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013077/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99119007067000
Leistungsbezeichnung I	Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein Verleihung
Leistungsbezeichnung II	Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Konzessionierung wirtschaftlicher Verein, Wirtschaftlichen Verein gründen, Gründung Verein gemäß § 22 BGB
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	27.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Stiftungsaufsicht
Handlungsgrundlage	§ 22 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Wirtschaftlicher Verein
Teaser	Sie als wirksam gegründeter (Vor-)Verein können einen Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein stellen. Ein wirtschaftlicher Verein kann nur gegründet werden, wenn keine andere Rechtsform gewählt werden kann.
Volltext	Wenn Sie als (Vor-)Verein (Zusammenschluss von Personen oder Organisationen, die auf die Gründung eines wirtschaftlichen Vereins abzielt) die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangen möchten, können Sie bei der zuständigen Behörde einen Antrag stellen.
Erforderliche Unterlagen	• Schriftlicher Antrag • Das Protokoll zur Gründung des Vereins • Nachweis der Wahl und die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs (meistens der Vorstand des Vereins) mit Name und Anschrift der gewählten Personen • Eine Satzung des Vereins im Entwurf • Ausführliche Begründung, warum nur die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins möglich und alle anderen verfügbaren Rechtsformen wie GmbH, AG, e. V., Stiftung, OHG, Genossenschaft und weitere nicht in Frage kommen.
Voraussetzungen	• Der Zweck Ihres Vereins ist auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Sie bieten also bestimmte Waren oder (Dienst-) Leistungen zu einem Entgelt an oder beabsichtigen dies zu tun. • Die Zahl der Vereinsmitglieder muss mindestens sieben betragen. • Ihrem Verein kann nicht zugemutet werden, sich in einer anderen handels- oder gesellschaftsrechtlichen

Modul	Sachverhalt
	Rechtsform (zum Beispiel UG, GmbH, Aktiengesellschaft, Genossenschaft) zu organisieren und auf diese Weise die Rechtsfähigkeit zu erlangen. • Ihr Verein muss sämtliche Möglichkeiten ausgeschöpft haben, die Rechtsfähigkeit auf anderem Wege zu erlangen. • Eine Ausnahme hiervon ist nur gegeben, wenn die Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereins durch bundesgesetzliche Sonderregelungen ausdrücklich zugelassen ist (zum Beispiel bei Erzeugergemeinschaften nach dem Agrarmarktstrukturgesetz) .
Kosten	Je nach Aufwand fallen bei der erfolgten Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein Verwaltungsgebühren zwischen 303 und maximal 1.222 Euro an (Stand 1.1.2024).
Verfahrensablauf	• Bei Interesse stellen Sie einen Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit • Sie übersenden: die Vereinssatzung das Gründungsprotokoll Nachweise zum vertretungsbefugten Vereinsorgan (in der Regel ist dies der Vorstand) • In Ihrem Antrag stellen Sie dar, warum für Ihr Anliegen nur ein wirtschaftlicher Verein in Betracht kommt und keine andere Rechtsform. • Nach der Antragsprüfung erhalten Sie schriftlich Bescheid, ob Ihrem Antrag stattgegeben wird. • Anschließend erhalten Sie einen Gebührenbescheid.
Bearbeitungsdauer	Abhängig vom Prüfaufwand.
Frist	Keine.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Ein wirtschaftlicher Verein gem. § 22 BGB kann nur gegründet werden, wenn die Wahl einer der sonstigen Rechtsformen wegen atypischer Umstände unzumutbar ist.
Rechtsbehelf	Widerspruch bei Antragsablehnung
Kurztext	• Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher

Modul	Sachverhalt
	Verein beantragen • Ein wirtschaftlicher Verein kann nur gegründet werden, wenn keine andere Rechtsform gewählt werden kann. • Eine Ausnahme hiervon ist nur gegeben, wenn die Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereins durch bundesgesetzliche Sonderregelungen ausdrücklich zugelassen ist.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)